

Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal

EINGEGANGEN

24. März 2008

Erl.....



Abteilung I
A-56/2008

_____ **Besetzung**

Einzelrichterin Marianne Ryter Sauvant,
Gerichtsschreiberin Mia Fuchs.

_____ **Parteien**

Pyro Man, Basel
vertreten durch Rechtsanwältin Manuela Schiller,
Delphinstrasse 5, 8008 Zürich
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Polizei (Fedpol), Nussbaumstrasse 29,
3003 Bern
Vorinstanz.

_____ **Begenstand**

Daten im elektronischen Informationssystem HOOGAN
vom 31. Oktober 2007.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und zieht in Erwägung,

dass das Bundesamt für Polizei (Fedpol) mit Verfügung vom 5. Dezember 2007 das Gesuch von Pyro Man um Löschung seiner Daten im elektronischen Informationssystem HOOGAN abgewiesen hat,

dass Pyro Man diese Verfügung mit Beschwerde vom 4. Januar 2008 beim Bundesverwaltungsgericht angefochten hat,

dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 22. Februar 2008 auf ihren Entscheid vom 5. Dezember 2007 zurückgekommen ist,

dass gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsvorfahren (VwVG, SR 172.021) beurteilt, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt,

dass als Vorinstanzen die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden gelten,

dass Verfügungen der Vorinstanz im Bereich der Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vor Bundesverwaltungsgericht anfechtbar sind,

dass die Vorinstanz in Anwendung von Art. 58 VwVG ihren ursprünglichen Entscheid in Wiedererwägung ziehen kann,

dass das Beschwerdeverfahren daher im einzelrichterlichen Verfahren als durch Wiedererwägung gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG),

dass die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt werden, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]),

dass Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

dass im vorliegenden Fall demnach keine Verfahrenskosten zu erheben sind und dem Beschwerdeführer der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten ist,

dass das Gericht prüft, ob eine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 15 VGKE),

dass die Parteientschädigung in der Regel jener Partei auferlegt wird, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 15 i.V.m. Art. 5 VGKE),

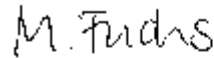
dass die Parteientschädigung somit für den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer auf Fr. 3'000.-- festzusetzen ist und der Vorinstanz als Verursacherin der Verfahrenserledigung aufzuerlegen ist.

Demnach verfügt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2.
Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'000.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.
3.
Die Vorinstanz wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.
4.
Dieser Entscheid geht an:
 - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde)
 - die Vorinstanz (Ref-Nr. Jod / PendTab 695; Einschreiben)

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:



Marianne Ryter Sauvant

Mia Fuchs

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innerl 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Bogchen, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand: 13. MRZ. 2008